Satzung
des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe
über die Gewährung von Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) in ihrer Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Entschädigung

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben für diese ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen, der Fraktionen und Gruppen der Verbandsversammlung oder sonstiger politischer Gremien des Zweckverbands NWL auf Antrag einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Zweckverband NWL nach Maßgabe der Satzung des NWL und der nachfolgenden Regelungen.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter, der Fraktionsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Verbandsvorsteher und sein 1. Stellvertreter erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung nach Maßgabe der § 3 und § 4 dieser Satzung. Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen richten sich nach § 5 dieser Satzung.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld sowie einen Ersatz für Verdienstausfall.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW).

(3) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung in Gestalt des Sitzungsgeldes ist die jeweilige Anwesenheitsliste, die von dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung ordnungsgemäß wie eine Urkunde geführt wurde. Ein Eintrag in die Anwesenheitsliste setzt die tatsächlich physische Anwesenheit der Gremienmitglieder in der jeweiligen Sitzung voraus. Wurde die Sitzung in digitaler Form als Online-Sitzung abgehalten, ist Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld die vom jeweiligen Vorsitzenden der Online-Sitzung geführte Anwesenheitsliste. Der Vorsitzende der Online-Sitzung stellt hierfür die Anwesenheit eines jeden Teilnehmers in der Sitzung ausdrücklich fest und protokolliert die Teilnahme in der Anwesenheitsliste, die von ihm ordnungsgemäß wie eine Urkunde geführt wurde.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung in Gestalt des Sitzungsgeldes kann der Ersatz des tatsächlichen Verdienstausfalls beantragt werden. Der Verdienstausfall ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall wird entsprechend § 6 Abs. 1 EntschVO NRW bis zu einem Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde ersetzt.

(5) In Ergänzung zur Aufwandsentschädigung in Gestalt des Sitzungsgeldes sowie zusätzlich zum Ersatz von Verdienstausfall kann der Ersatz von Fahrkosten und angefallenen Parkgebühren beantragt werden. Eine Fahrkostenerstattung erfolgt entsprechend den Vorgaben in § 8 EntschVO NRW.

(6) Die Regelungen dieses Paragrafen gelten für Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen der Verbandsversammlung des Zweckverbands NWL. Für Sitzungen sonstiger politischer Gremien, an denen der Zweckverband NWL beteiligt ist, wird ein Sitzungsgeld nach diesem Paragrafen nur gewährt, wenn die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat, die Teilnehmer von der Verbandsversammlung bestimmt wurden und für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

Die für die Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein

weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(7) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung in Gestalt des Sitzungsgeldes nach Abs. 3, den Ersatz von Verdienstausfall sowie der Erstattung von Fahrkosten nach Abs. 5 ist die Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung. Anträge auf Ersatz von Verdienstausfall müssen in schriftlicher Form gestellt werden. Für den Ersatz von Parkgebühren ist ein Beleg bei der Verwaltung einzureichen, aus dem Zeit, Ort und Kosten hervorgehen.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung für Vorsitzende und Stellvertreter der Verbandsversammlung, der Fraktionen sowie Ausschussvorsitzende

(1) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach § 2 dieser Satzung zustehen, erhalten der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Fraktionen sowie die Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den folgenden Grundsätzen.

a) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine pauschale monatliche Entschädigung. Sie beträgt den 3-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EntschVO NRW.

   Die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag für ihre Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für jede Sitzung der Verbandsversammlung den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EntschVO NRW. § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist zu beachten.

b) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung. Sie beträgt

   - für Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit mindestens acht Mitgliedern den 3-fachen,
   - für Fraktionsvorsitzende einer Fraktion weniger als acht Mitgliedern den 1,5-fachen,

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EntschVO NRW.

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern erhält auf Antrag für seine Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und der jeweiligen Fraktionssitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für jede Sitzung der Fraktion oder der Verbandsversammlung den 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EntschVO NRW. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion. § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist zu beachten.

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen der Fraktion wird auf 20 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt. Hierbei sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von den Fraktionen zu beachten.

c) Vorsitzende der Ausschüsse erhalten auf Antrag für ihre Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EntschVO NRW.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern sowie der Vorsitzende der Ausschüsse erhalten nur dann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach dem vorstehenden Absatz 1, wenn sie in der jeweiligen Sitzung ihres Gremiums, für die die Entschädigung beantragt wird, tatsächlich die Sitzungsleitung wahrnehmen;

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den vorstehenden zwei Absätzen können nur nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Ein stellvertretender Vorsitzende der Verbandsversammlung, der gleichzeitig Fraktionsvorsitzender ist, erhält aus diesen Funktionen nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung. Insgesamt ist die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EntschVO NRW begrenzt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung für Verbandsvorsteher und 1. Stellvertreter

(1) Folgende Funktionsträger des NWL erhalten, soweit sie dieses Amt entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung jeweils ehrenamtlich ausüben, monatliche Entschädigungen:

Verbandsvorsteher: 500,00 Euro

1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers: 250,00 Euro

Ist der 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers Mitglied der Verbandsversammlung, wird die von ihm für seine Teilnahme an der Verbandsversammlung nach § 2 dieser Satzung beantragte Entschädigung auf die monatliche Entschädigung nach diesem Absatz angerechnet. Übt der Verbandsvorsteher sein Amt zeitweise oder dauerhaft nicht aus, erhält der die Amtsgeschäfte führende stellvertretende Verbandsvorsteher dessen Pauschale.

(2) In Ergänzung zu der monatlichen Entschädigung kann der Ersatz von Fahrkosten und Parkgebühren beantragt werden. Eine Erstattung von Fahrkosten und Parkgebühren erfolgt entsprechend den Vorgaben in § 8 EntschVO NRW gegen entsprechenden Nachweis.

§ 5 Zuwendungen für Fraktionen und Gruppen

(1) Den Fraktionen der NWL-Verbandsversammlung werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen gewährt. Diese Zuwendungen werden den Fraktionen auf Antrag als Jahresbetrag in Höhe von 350,00 Euro je Fraktionsmitglied gewährt. Eine Gruppe erhält 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine jährliche Zuwendung in Höhe der Hälfte des Betrages, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

(2) Über die Verwendung der Zuwendung ist dem Verbandsvorsteher durch die jeweils antragstellende Fraktion, die jeweils antragstellende Gruppe bzw. das jeweils antragstellende Mitglied der Verbandsversammlung ohne Fraktionsstatus ein Nachweis in vereinfachter Form bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zuzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Verbandssatzung des Zweckverbandes NWL in Kraft. Durch Inkrafttreten dieser Satzung werden sämtliche vorherigen Satzungen und sonstige Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse (Entschädigungssatzung NWL) des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 30.09.2025

gez.
Dr. Linus Tepe
Stv. Verbandsvorsteher des NWL